



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu initiieren, die gesetzliche Krankenversicherung zu einer solidarischen Bürgerinnen- und Bürgerversicherung umzuwandeln, in der alle Einkommensformen zur Beitragsfinanzierung herangezogen werden,
2. den bereits in den Ausschüssen des Bundesrates befindlichen Entschließungsantrag der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Schleswig-Holstein zur Wiederherstellung einer vollständig paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge in der Bundesratsdrucksache 40/16 gemäß des Antragstextes zu unterstützen.

Begründung

Die Herausforderungen und Ansprüche an die gesetzliche Krankenversicherung wachsen seit vielen Jahren stetig an. Der demografische Wandel hat zwingenderweise zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Durchschnittsalters der gesetzlich Krankenversicherten geführt und die wachsenden sowie segensreichen Möglichkeiten der modernen Hochleistungsmedizin haben ebenfalls zum Kostenanstieg der gesetzlichen Krankenversicherung beigetragen. Gleichzeitig haben immer mehr Menschen mit mittlerem und hohem Einkommen die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, was inzwischen spürbar das Solidarprinzip dieses sozialen Sicherungssystems untergräbt. Seit 2002 folgt eine Gesundheitsreform der nächsten: Praxisgebühr, Gesundheitsfonds, Zusatzbeiträge, mehr Konkurrenz zwischen den Krankenversicherern usw. sollen bzw. sollten das fragile Gerüst der gesetzlichen Krankenversicherung stützen. Eins ums andere Mal blieben Ideen einer grundlegenden Reform der Beitragsfinanzierung, die das Problem nachhaltig angehen könnte, unbe-

(Ausgegeben am 19.10.2016)

rücksichtigt. Auch im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 hatten sich DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die SPD mit leicht differierenden Konzepten für die Einführung einer Bürgerinnen- und Bürgerversicherung ausgesprochen. In dem Koalitionsvertrag mit CDU und CSU fand diese Position der SPD indes keinen Zugang. Dennoch werden die Probleme drängender und gerade mit Aussicht auf die Bundestagswahl 2017 sollten sich die Bundesländer deutlich positionieren. Denn sie tragen im Gesundheitsbereich hohe Verantwortung, so z. B. im Rahmen des Krankenhausplans, der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum, der Ausbildung des ärztlichen Personals oder im notwendigen Ausbau der psychiatrischen Versorgung.

Während diese grundlegende Reform der gesetzlichen Krankenversicherung in Konzeption und Umsetzung zwangsläufig etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, könnte das Prinzip der paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge umgehend wieder hergestellt werden. Schließlich würde dieses auch in der Beitragsfinanzierung von abhängig Beschäftigten in der später zu implementierenden Bürgerinnen- und Bürgerversicherung weiter Gültigkeit behalten.

Die paritätische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde bereits 1951 in der alten Bundesrepublik eingeführt und galt bis zum Jahr 2005 als ein besonderes Kennzeichen des bundesdeutschen Sozialversicherungssystems. Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz wurde dann erstmalig dieses Prinzip durchbrochen und die Versicherten durch einen Sonderbeitragssatz mit 0,45 Prozent zusätzlich belastet. Mit der Einführung des Gesundheitsfonds wurde 2007 ein politisch festgelegter „allgemeiner Beitragssatz“ von zunächst 15,5 Prozent eingeführt. Der/die Arbeitgeber/innen wurden dabei mit 7,3 Prozent und die Versicherten mit 8,2 Prozent belastet. Das GKV-Finanzierungsgesetz sorgte 2011 anschließend dafür, dass der Arbeitgeber/innen-Anteil faktisch auf 7,3 Prozent festgeschrieben wurde. Krankenkassen konnten Finanzlücken nun durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen bei ihren Versicherten schließen. Da diese pauschal und einkommensunabhängig galten, waren die unteren Einkommensgruppen hierbei ungleich stärker belastet. Im Januar 2015 wurden die pauschalen Zusatzbeiträge infolge einer weiteren Reform abgeschafft und der allgemeine Beitragssatz auf 14,6 Prozent abgesenkt. Dieser war somit paritätisch von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen finanziert. Die aktuellen sowie absehbar folgenden Beitragssteigerungen sind indes auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung ausschließlich von den Versicherten zu finanzieren.

Mit Blick auf die soziale Ausgestaltung unserer Gesellschaft muss verhindert werden, dass die zusätzlichen Kosten ausschließlich von den Beschäftigten zu tragen sind. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar den oben genannten Entschließungsantrag federführend in den Gesundheitsausschuss sowie mitberatend in den Finanzausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender